Wien Donnerstag den 5. August 1875 VIII. Jahrgang. Nr. 31.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Verwaltungs-Gerichtshof und Verwaltungsreform.

Von **Moritz von Kaiserfeld.**

III.

Wir besorgen nicht, mit den angedeuteten Zügen einer Verwaltung nach Recht und Gesetz eine unausführbare Utopie gezeichnet zu haben, denn die Elemente für eine solche Organisation sind vorhanden und fungiren, wenn auch in wenig entsprechender Weise. Wir verkennen aber auch nicht die Schwierigkeiten, welche sich einer Reform in diesem Sinne, ja jeder durchgreifenden Reform der politischen Verwaltung überhaupt in den Weg stellen und nicht die kleinste dieser Schwierigkeiten erblicken wir in der Concurrenz der Competenzen der Landtage und des Reichsrathes.

Jede wirkliche Reform der politischen Verwaltung bedingt eine Reform der Gemeindegesetzgebung und vieler bestehender, in der letzten Zeit aus den Landtagen hervorgegangener Gesetze. Dieser — übrigens nirgends vollständig definirte — Zweig der Gesetzgebung wird aber als in den Wirkungskreis der Landtage gehörig betrachtet.

Wenn es sich um eine Reform der politischen Verwaltung handelt, wie sie von dem Bedürfnisse des Dienstes eben so sehr wie von jenem der Bevölkerung gefordert wird, dann sollen nach unserer Ansicht nicht Dinge, welche in einem untrennbaren Zusammenhange stehen, in Bezug auf die legislative Competenz deßhalb künstlich auseinander gehalten werden, weil ein Theil dieser Dinge nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung nicht ohne einige Willkür in den „selbstständigen" Wirkungskreis der Gemeinde eingereiht, der andere aber in der Competenz der staatlichen Behörden belassen wurde. Die Beseitigung dieses Dualismus, soweit er ein unnatürlicher und schädlicher ist, ist eben das Problem des Reformwerkes. Nun ist klar, daß die Landesgesetzgebung weder über die technische Organisation der k. k. politischen Behörden, noch direct über die denselben zuzuweisende Competenz zu entscheiden hat; durch diese wird aber erstere bedingt. Wenn es daher die Aufgabe des Reformwerkes ist, den Dualismus zwischen staatlicher und autonomer Verwaltung zu beseitigen und wenn dies eine Aenderung der Grundsätze involvirt, auf welchen bisher die öffentliche Verwaltung überhaupt und somit auch die bisher vom Staate und seinen Organen geübte beruhte, so kann doch nur der Reichsrath zu einer Gesetzgebung berufen sein, durch welche über den Umfang des Wirkungskreises der staatlichen Organe verfügt und durch welche autonome und staatliche Verwaltung in ein System gebracht werden sollen. Eine so weit gestellte, auf die Organisation der staatlichen Verwaltungsbehörden rückwirkende Aufgabe würde gewiß den Wirkungskreis der Landtage überschreiten. Sache des Reichsrathes ist es zu entscheiden, ob etwas Aufgabe des Staates sei und ob das allgemeine Interesse fordere, daß diese Aufgabe durch die Organe des Staates oder unter seiner Controle durch Organe der Selbstverwaltung und in welcher Weise zu besorgen sei.

Wenn man sich dem Gesagten gegenüber auf den § 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom December 1867 beruft und darauf, daß im § 11 desselben die Gesetzgebung über die Gemeinden nicht speciell aufgeführt ist, die Anwendung macht, daß jede Reform der politischen Verwaltung, mit welcher eine Aenderung in den Bestimmungen der gegenwärtig geltenden Gemeinde-Ordnungen nothwendig verbunden ist, nur unter Mitwirkung der Landtage erfolgen könne, so geht ein solcher Schluß sicherlich zu weit. Wie sehr auch, vielleicht mehr anscheinend als wirklich, durch die revidirte Verfassung die legislative Competenz der Landtage erweitert worden sein möge, so bleibt es doch ein feststehender Grundsatz, daß sich die Landesgesetzgebung innerhalb der allgemeinen Gesetze bewegen müsse und diesen nicht widersprechen dürfe. Alle gegenwärtig bei uns in Geltung stehenden Gemeinde-Ordnungen gründen sich aber auf das Reichsgesetz vom 5. März 1862, womit grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet wurden. Dieses und nicht das revidirte Grundgesetz über die Reichsvertretung hat die Handhabung der Ortspolizei in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden gewiesen, die Grenzen des Staatsaufsichtsrechtes normirt, den Instanzenzug in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises geregelt. Auch hat die revidirte Verfassung die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Verwaltungsbehörden und folglich auch die Gesetzgebung über die Frage dem Reichsrathe ausdrücklich vorbehalten, welche Gegenstände der allgemeinen Verwaltung von staatlichen und welche derselben, in welcher Weise und gegen welche Bürgschaften von sogenannten autonomen Organen zu besorgen seien? Wenn nun heute die Reichsgesetzgebung einen von ihr begangenen Fehler verbessern, durch ein allgemeines Gesetz die Ortspolizei als einen Ausfluß der Staatsgewalt, was sie ja doch ist, aus dem sogenannten „selbstständigen" Wirkungskreise der Gemeinden

ausscheiden und mit der Handhabung derselben den Gemeinde-Vorsteher und zwar unter der directen Controle der staatlichen Organe beauftragen möchte, könnte man dann sagen: der Reichsrath habe seine Competenz überschritten, weil die nothwendige Folge einer solchen reichsgesetzlichen Bestimmung die Aenderung der auf die Handhabung der Ortspolizei sich beziehenden Bestimmungen aller Gemeinde-Ordnungen wäre? Spricht etwa der Umstand für die Incompetenz des Reichsrathes, daß ein oder der andere Landtag ähnliche Aenderungen in den Gemeindegesetzen vorgenommen hat? Würde nicht vielmehr umgekehrt der Gedanke berechtigt sein, daß der Landtag zu weit gegangen sei, wenn die Folge der gedachten Aenderungen eine Vermehrung der landesfürstlichen politischen Behörden, eine Verkleinerung ihrer Amtsgebiete, kurz eine Aenderung der technischen Organisation der Verwaltungsbehörden wäre? Könnte der Reichsrath nicht mit Recht in einer solchen Uebung des landtäglichen Gesetzgebungsrechtes einen Eingriff in seine Prärogative oder wenigstens in sein Budgetrecht erblicken? Wenn den Wirkungskreis der Gemeinden nur die Landesgesetzgebung zu bestimmen hätte, dann würde in der That diese es sein durch welche das System der öffentlichen Verwaltung bestimmt würde: denn dann wäre es ihr auch gestattet, außer der Ortspolizei noch andere Zweige der allgemeinen Verwaltung ja selbst die ganze bisherige politische Verwaltung als Agenden höherer Gemeindebildungen zu bezeichnen, wie es denn auch an derlei Versuchen in einigen Landtagen wirklich nicht fehlte.

Was hinsichtlich der Berechtigung des Reichsrathes in Bezug auf Aenderung gewisser mit der öffentlichen Verwaltung im Zusammenhange stehender Bestimmungen der bestehenden Gemeindeordnungen Geltung hat, gilt aber auch von den Bezirksvertretungen, von Verwaltungs-, Sammt- und anderen Gemeindebildungen, in welchen sich die Landtage in ihrer organisatorischen Verlegenheit versucht haben. Wenn die Institution der Bezirksvertretung in Steiermark und in einigen anderen Ländern durch die Landesgesetzgebung eingeführt wurde, so hatte diese ihre Berechtigung dazu ebenfalls nur aus dem angeführten Reichsgesetze vom 5. März 1862 genommen und wenn nunmehr die Reichsgesetzgebung diese Institution mit dem Systeme der allgemeinen Landesverwaltung in eine harmonischere Verbindung bringt, als dies gegenwärtig der Fall ist, so wird die Berechtigung der Reichsvertretung um so weniger in Zweifel gezogen werden dürfen, als die Bezirksvertretungen nicht Gemeinde-, sondern eine Verwaltungseinrichtung und zumal die Bezirks-Ausschüsse für manche öffentliche Angelegenheiten Verwaltungsbehörden, wenn auch sogenannte autonome sind.

Die staatsrechtliche Berechtigung der Landtage ist auch heute noch nur aus den Landesordnungen zu entnehmen, welche bis jetzt eine Abänderung nicht erfahren haben. Wenn aber wirklich das revidirte Grundgesetz über die Reichsvertretung durch die taxative Aufzählung der in die Competenz der Reichsgesetzgebung fallenden Gegenstände einem Zweifel darüber Raum ließe: wie weit diese auf dem Gebiete der Verwaltungsreform durch die Landtage beschränkt sei und wenn dieser Zweifel seine Begründung in der Thatsache fände, daß durch das revidirte Grundgesetz die legislative Berechtigung der Landtage eine Erweiterung erfahren habe, so ist doch andererseits auch gewiß, daß, so wie die Reichsgesetzgebung die Competenz der Landtage zu erweitern berechtigt war, sie auch berechtigt sein müsse, dieselbe wieder zu mindern. Das revidirte Grundgesetz über die Reichsvertretung ist ein Gesetzgebungsact und keineswegs ein Vertrag. Alles, was in dieser Angelegenheit gewünscht werden kann, ist: daß die Landtage nach § 19 der Landesordnung um ihre Meinung befragt werden und zwar ist dies um so wünschenswerther als aus der Competenz der Reichsgesetzgebung keineswegs mit Nothwendigkeit folgt, daß die Reform der politischen Verwaltung in allen Ländern bis in's Detail eine uniforme sei. Wie in Preußen könnte auch bei uns das Gesetz die Länder je nach der Dichtigkeit und dem Bildungsgrade ihrer Bevölkerung, je nach dem Ueberwiegen oder dem Mangel des städtischen Elementes in Gruppen sondern und den Verhältnissen entsprechend in denselben die Verwaltung in verschiedener Weise regeln. Eine Reform der Verwaltung von der Initiative der Landtage oder von Verhandlungen mit denselben abhängig zu machen, dieser widerspruchsvolle Weg dürfte aber wohl niemals zum Ziele führen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Im Falle der Armenverpflegskosten-Ersatzforderung einer Gemeinde wider die Heimatsgemeinde des Verpflegten kann die Einwendung der letzteren Gemeinde, daß die Gemeinde, welche den Verpflegsvorschuß geleistet hat, an der Verpflegsbedürftigkeit des Armen schuld gewesen sei, im Verwaltungsverfahren nicht in Betracht gezogen werden. (§§ 28 und 39 des Heimatsgesetzes.)

Die 61jährige und taube Taglöhnerin Anna Maria M., zuständig nach Dorf J., wohnt schon seit vielen Jahren in der Gemeinde B. Am 19. October 1873 ging dieselbe Abends bei starker Finsterniß aus der Arbeit nach Hause und fiel hiebei in das wenige Schritte vom Wege entfernte 4 Fuß tiefe gemauerte Schafbad des fürstbischöflichen Niederhofes so unglücklich, daß selbe den linken Oberschenkel brach und in ihre Wohnung gebracht werden mußte, wo sie von ihrem Quartiergeber verpflegt und vom städtischen Arzte behandelt worden ist. Der B.'er Gemeindevorsteher erfuhr diese Erkrankung erst Ende October 1873. Für diese Verpflegung und ärztliche Behandlung wurden im Ganzen 129 fl. 75 kr., liquidirt, welchen Betrag das Gemeindeamt B. von der Heimatsgemeinde Dorf J. der Verpflegten beanspruchte. Die Heimatsgemeinde hat jedoch nicht nur diese Krankenkosten-Zahlung abgelehnt, sondern auch noch das Ansinnen gestellt, die Gemeinde B. möge verhalten werden, den jährlichen Lebensunterhalt der infolge ihres Beinbruches nunmehr gänzlich erwerbsunfähigen obgenannten Greisin fernerhin beizustellen, da dieses sogenannte Schafbad hart an dem Gemeindewege in B. liege, und seit jeher ganz ohne Einfriedung oder sonstige polizeilich gebotene Sicherheitsmaßregeln gewesen sei, sonach nur die grobe Außerachtlassung der polizeilich gebotenen Vorkehrungen Ursache an dem Verunglücken der Maria M. gewesen war.

Die Bezirkshauptmannschaft F. hat hierauf am 28. Juli 1874, Z. 6430 unter Herabsetzung der von der Gemeinde B. liquidirten Verpflegskosten auf 92 fl. auf Grund der §§ 28 und 29 des Gesetzes vom 3. December 1863 erkannt, daß die Gemeinde Dorf J. schuldig sei, binnen 14 Tagen der Gemeinde B. für die Verpflegung und Behandlung der Anna Maria M den Betrag von 92 fl. zu bezahlen.

Der B.'er Gemeindevorstand wurde aber vom Bezirkshauptmann unter Einem ernstlichst angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche für die Sicherheit der Person gefährlichen Brunnen, Ufer u. s. w. mit entsprechenden Einfriedungen oder Barrieren versehen werden, und wurde es der Gemeinde Dorf J. anheimgestellt, gegen den Schuldtragenden den Civilproceß anzustrengen.

Ueber Recurs der Gemeinde Dorf J. hat die Landesregierung unterm 17. Februar 1875, Z. 51 folgende Entscheidung gefällt: „Aus den Verhandlungsacten geht hervor, daß die Einfriedung des in der Gemeinde B. nächst eines Fußsteiges befindlichen, zu dem fürstbischöflichen Maierhofe daselbst gehörigen Schafbades, in welches die nach Dorf J. zuständige, in der Gemeinde B. wohnhafte 61 Jahr alte Taglöhnerin Anna Maria M. am 19. October 1873 gegen 7½ Uhr Abends gefallen ist, schon vor langer Zeit als nothwendig erkannt wurde und daß diese Einfriedung sogleich, nachdem Anna Maria M. in das Schafbad gefallen war und hiebei einen Bruch des linken Oberschenkels erlitt, als aus öffentlichen Rücksichten geboten hergestellt worden ist. Da die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums nach § 27 der schlesischen Gemeindeordnung in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, es sonach längst Pflicht der Gemeinde B. gewesen wäre, dafür zu sorgen, daß das in Rede stehende 4 Fuß tiefe Schafbad zur Verhütung von Unglücksfällen mit einer entsprechenden Einfriedung versehen werde, so hat die Gemeinde B. durch die Außerachtlassung dieser ihrer Pflicht an der Verunglückung der Anna Maria M. Schuld getragen und fand sonach die Landesregierung unter Behebung der Entscheidung des Bezirkshauptmannes in F. vom 28. Juli 1874, Z. 6430 zu erkennen, daß die für die Verpflegung und Behandlung der Anna Maria M. aufgelaufenen Kosten von der Gemeinde B. ohne einen Anspruch eines Ersatzes von der Heimatsgemeinde zu bestreiten sind."

Das Ministerium des Innern fand mit Entscheidung vom 5. Juni 1875, Z. 5278 dem von der Gemeinde B. diesfalls einge-

brachten Ministerialrecurse Folge zu geben, die angefochtene Entscheidung der Landesregierung zu beheben und unter Wiederinkraftsetzung des Erkenntnisses der k. k. Bezirkshauptmannschaft F. zu erkennen, daß die Gemeinde Dorf J. schuldig sei, die besagten Krankenverpflegskosten der Gemeinde B. in dem behördlicherseits mit 92 fl. ö. W. adjustirten Betrage zu vergüten, „weil der Umstand, daß der Gemeinde B. oder einer anderen Person aus der unterlassenen Einplankung des Unglücksortes eine Ersatzpflicht möglicher Weise erwachsen sein kann, an der, der Zuständigkeits-Gemeinde nach § 28 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 obliegenden Verpflichtung zum Ersatze der fraglichen Kosten Nichts ändert, und weil über die Frage, ob und wer aus dem Titel eines Verschuldens zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet sei, nicht im Verwaltungswege entschieden werden kann". K.

Competenz der Gemeinde zur Handhabung der Vorschriften gegen Thierquälerei. *)

Die häufig vorkommende Ueberfüllung der Eisenbahnwaggons mit Borstenvieh von Seite der Versender und die dadurch erfolgte Verletzung und Tödtung der Thiere hat das Handelsministerium veranlaßt mit dem Erlasse vom 26. Februar 1875, Z. 4700 die k. k. Landesstellen aufmerksam zu machen, daß ein solches Vorgehen als Thierquälerei anzusehen ist und daß die schuldtragenden Versender nach Maßgabe der Verordnung vom 15. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 31 mit aller Strenge zur Verantwortung zu ziehen sind.

Die Statthalterei in Linz hat diesen Ministerial-Erlaß den Bezirkshauptmannschaften intimirt.

Die Citation der obigen Verordnung, welche die Bestrafung der Thierquälerei in die Hand der „politischen Behörde" legt, veranlaßte die Bezirkshauptmannschaft R. zu der Anfrage, ob in Fällen der gedachten Art sie selbst als Strafbehörde einzutreten habe, oder ob sich an den von dem Ministerium des Innern an die Landesstelle in Klagenfurt ergangenen Erlaß vom 15. November 1874, Z. 16,568 zu halten sei, womit principiell ausgesprochen wurde, daß Thierquälereifälle in die Strafcompetenz der Gemeinden gehören?

Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium unterm 27. Juli 1875, Z. 10.131 der Statthalterei eröffnet, „daß die Bestrafung der Uebertretungen der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1855, Nr. 31 des Reichsgesetzblattes, womit eine Vorschrift gegen Thierquälerei erlassen worden ist, im Sinne des Staatsministerialerlasses vom 20. März 1865, Z. 2272 (oberösterr. L. G. Bl. Nr. 7) in erster Instanz in der Competenz der Gemeinden liegt und daß der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 26. Februar 1875, Z. 4700, betreffend die Hintanhaltung der Ueberfüllung der Eisenbahnwaggons beim Transporte von Borstenvieh an dieser Competenz nichts geändert hat, sondern die Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1855, Nr. 31 citirt weil dieselbe die Grundlage des Strafverfahrens bei derartigen Uebertretungen bildet". Pf.

Tödtung des in einem Jagdrevier betroffenen fremden Hundes durch einen Jagdbediensteten. Bedingungen der Ersatzpflichtigkeit des letzteren. (§§ 1294 a. b. G. B.; 12. Pat. vom 7. März 1849, Nr. 154 R. G. B., Erlaß der nied.-österr. Statthalterei vom 27. December 1852, Nr. 473 L. G. B.; Jagdpat. vom 28. Februar 1786.)

Der Grundbesitzer A. belangte den Jäger B. auf Zahlung eines durch Erschießen eines Hundes verursachten Schadenbetrages pr. 50 fl. sammt Anhang.

Das Bezirksgericht wies den Kläger mit seinem Begehren ab und verurtheilte ihn in den Ersatz der gegentheiligen Kosten von 4 fl. 98 kr. aus folgenden den Sachverhalt enthaltenden Gründen: Für die Klagebehauptung, daß der Geklagte den klägerischen Hund damals erschossen hat, als derselbe sich bei den Knechten des Klägers befand und worauf sich das Begehren stützt, wird ein Beweis nicht angeboten, es ist demnach dieser Umstand bei dem Widerspruche des Geklagten für wahr nicht zu halten. Der Kläger gibt weiter nicht an, ob sich sein Hund damals, als derselbe erlegt wurde, in Begleitung einer andern Person befunden habe; es muß daher schon aus diesem Ergebnisse der Verhandlung angenommen werden, daß der fragliche Hund damals allein herumlaufend im Reviere betreten wurde. Es wird aber auch vom Kläger nicht widersprochen, daß derjenige Hund, welchen der Geklagte erschossen hat, im Jagdreviere der Abtei zu X. angetroffen wurde, daß der Geklagte beeideter Jäger und Forstwart der genannten Abtei und als solcher nach § 13 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, Z. 257 R. G. B. als die Person anzusehen ist, welcher die Beaufsichtigung der Jagd anvertraut wurde. Kläger stellt weiter nicht in Abrede, daß der Geklagte nur einen solchen Hund erschossen hat, welcher im Jagdreviere herumirrte. Es ist durch das im Zusammenhange aufgefaßte Ergebniß des Processes erwiesen, daß der Geklagte am 6. Juli 1874 in seiner Eigenschaft als bestellter Jäger der Abtei in X. lediglich einen solchen Hund erschossen hat, welcher im Jagdreviere der genannten Abtei herumirrte Nachdem nun zufolge des § 12 des k. Patentes vom 7. März 1849, Nr. 154 R. G. B. die bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften, in soweit denselben das bezogene Patent nicht entgegensteht aufrecht erhalten wurden, und den Behörden deren genaue Handhabung zur Pflicht gemacht wurde, nachdem zufolge eben dieser Jagdpolizeivorschriften das Jagdaufsichtspersonale nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, im Walde und auf dem Felde allein herumirrende Hunde zu erlegen, wie solches ausdrücklich auch durch den Statthalterei-Erlaß vom 27. December 1852, Nr. 473 L. G. B. für Niederösterreich gesetzlich anerkannt wurde, so hat der Geklagte, als er am 6. Juli 1874 den klägerischen Hund erschossen hat, lediglich in Ausübung seiner ihm gesetzlich obliegenden Dienstespflicht gehandelt, wofür er nach dem § 1294 a. b. G. B. dem Kläger nicht verantwortlich ist. Der Kläger muß demnach mit seinem unbegründeten, gesetzlich unzulässigen Begehren auf Schadenersatz gänzlich abgewiesen und nach § 398 a. G. O. auch als sachfällig gewordener Streittheil zum Ersatze der dem Geklagten verursachten Kosten verurtheilt werden.

Auf Appellation des Klägers hat das Oberlandesgericht in Graz das auf 25 fl. ermäßigte Klagebegehren sammt Nebengebühren von einem dem Kläger aufgetragenen Haupteide und von einem ihm vorbehaltenen Schätzungseide abhängig gemacht und den Belangten in den Ersatz der Appellationskosten von 12 fl. 30 kr. verfällt. Gründe: Von beiden Streittheilen wird zugegeben, daß der Geklagte den Hund des Klägers in dem Jagdreviere der Abtei X. angetroffen und dort erschossen hat; ebenso wird von dem Kläger auch zugestanden, daß der Geklagte als beeideter Jäger und Forstwart der genannten Abtei bestellt sei. Streitig ist bloß die Behauptung des Geklagten daß der von ihm erschossene Hund des Klägers am 6. Juli 1874 und zwar damals und bevor er diesen Hund erschossen hat, gejagt habe, dann, daß er diesen Hund allein im Jagdreviere herumirrend angetroffen hat, daß Geklagter also schon aus diesem letzteren Grunde nach den bestehenden Jagdpolizeivorschriften, insbesondere nach der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, Z. 5681, kraft seines Dienstes als Jäger verpflichtet war, den Hund zu erschießen, daher auch zu einem Ersatze des hiedurch dem Kläger verursachten Schadens nicht verhalten werden könne. Allein die letztere Behauptung des Geklagten ist vorliegend nicht entscheidend, weil die angezogene Ministerialverordnung beziehungsweise der Statthaltereierlaß vom 27. December 1852, Nr. 473 L. G. B. für Niederösterreich, auf welchen sich die erstrichterliche Entscheidung stützt, eben nur für Niederösterreich erlassen wurde, für Steiermark daher keine rechtsverbindliche Kraft hat, in letzterem Kronlande vielmehr im Hinblick auf § 12 des kais. Pat. vom 7. März 1849, Nr. 154 R. G. B. nur die mit dem steiermärkischen Statthaltereierlasse vom 28. Jänner 1853, Nr. 18 L. G. B 2. Abtheilung republicirten jagdpolizeilichen Vorschriften des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 maßgebend sind, nach diesen Vorschriften aber, insbesondere nach § 13 alinea 2 des obigen Statthaltereierlasses der Geklagte als beeideter Jäger den Hund des Klägers nur dann zu erschießen berechtigt war, wenn er den Hund im Jagdrevier jagend angetroffen hat. Es obliegt daher dem Geklagten, die von dem Kläger widersprochene Behauptung, daß ersterer den Hund des letzteren im

---

*) M. vergl. die Mittheilung in Nr. 51 auf S. 203 des Jahrganges 1874 dieser Zeitschrift.

Jagdreviere jagend angetroffen hat, auch zu erweisen, weil ihm im entgegengesetzten Falle im Hinblick auf die obigen jagdpolizeilichen Vorschriften bezüglich des dem Kläger durch das Erschießen seines Hundes zugefügten Schadens allerdings ein Verschulden, welches den Kläger gemäß § 1295 b. G. B. zu dem Begehren des Schadenersatzes berechtigt, zur Last fällt. Diesen Beweis hat der Geklagte durch den dem Kläger aufgetragenen und von diesem auch angenommenen Haupteid herzustellen sich erboten, daher auf denselben erkannt, das Klagebegehren auf Ersatz des Schadens hievon abhängig gemacht und das erstrichterliche Urtheil in dieser Richtung abgeändert werden mußte. Belangend die vom Geklagten bestrittene Höhe des angesprochenen Schadenersatzes, muß der Kläger, im Falle dem Geklagten der Beweis seiner Behauptung nicht gelingt, daher dem Vorangeführten zufolge das Forderungsrecht des Klägers dargethan erscheint, zur schätzungsweisen Beschwörung seines Schadens zugelassen werden, wobei jedoch bei dem Umstande, als es dem Kläger allerdings möglich gewesen wäre, auch in anderer Weise den Werth des Hundes nachzuweisen, der Betrag der Forderung gemäß § 218 a. G. O. einer Mäßigung unterzogen werden mußte, und die Bestimmung eines Betrages von 25 fl. als der Billigkeit angemessen erkannt wurde. Die Zuerkennung der Gerichtskosten an den sachfälligen Streittheil ist im § 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. B. begründet, nachdem die vom Gerichte erfolgte Mäßigung des Betrages des Ersatzanspruches im Falle des Obsiegens des Klägers kein Grund zur gegenseitigen Aufhebung der Gerichtskosten gemäß § 25 des obigen Gesetzes sein kann. Da der Kläger im Appellationszuge obgesiegt hat, mußte demselben gemäß § 24 des obigen Gesetzes der Ersatz der Appellationskosten zuerkannt werden.

Auf die Revisionsbeschwerde des belangten B. hat der oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 2. Juni 1875, Z. 4590 das angefochtene oberlandesgerichtliche Erkenntniß mit dem Beifügen, daß der Kläger A. die Appellationskosten selbst zu tragen habe, abgeändert, sofort das Urtheil des Bezirksgerichtes vollinhaltlich bestätigt und den Kläger zur Ersatzleistung der dem Belangten verursachten Revisionskosten von 10 fl. ö. W. verurtheilt. Gründe: Der Kläger A. hat für seinen erschossenen Haushund einen Schadenersatz nach § 1338 a. b. G. B. beim ordentlichen Richter in Anspruch genommen, jedoch einen Umstand dafür, daß der von ihm zur Ersatzleistung belangte Jäger B. beim Erschießen des Hundes ein Strafgesetz übertreten habe, selbst nicht behauptet; wornach also auf den vorliegenden Rechtsstreit nicht die wegen eines Schadenersatzes den strafgerichtlichen und politischen Behörden eingeräumten Befugnisse, sondern die im 30. Hauptstücke des a. b. G. B. normirten Grundsätze ihre Anwendung hatten, und demnach bei dem ausdrücklichen Widerspruche des Belangten die Beweisführung für ein ersatzpflichtiges Verschulden desselben im Sinne der §§ 1294, 1295 und 1296 des a. b. G. B. nur dem Kläger oblag. Da jedoch der Kläger die ihm obgelegene Nachweisung eines solchen gegentheiligen Verschuldens weder schon erbracht noch angeboten hat, mußte in Stattgebung der Revisionsbeschwerde des Belangten das bedingte oberlandesgerichtliche Erkenntniß mit dem Beifügen, daß der Kläger die sich willkürlich verursachten Appellationskosten selbst zu tragen habe, abgeändert und das Urtheil des Bezirksgerichtes auch mit Hinweisung auf dessen thatsächliche Gründe vollinhaltlich bestätiget und der gänzlich sachfällige Kläger im Sinne der §§ 24—26 des R. G. B. vom 16. Mai 1874, Z. 69 zur Ersatzleistung der gegentheiligen Revisionskosten verurtheilt werden.

Ger.-Ztg.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1875, Z. 7830 in Betreff der Ermöglichung baldiger und richtiger Abschiebung von aus der Haft tretenden Sträflingen.

Es kömmt häufig vor, daß aus der Haft tretende Sträflinge, gegen welche Abschiebungserkenntnisse gefällt werden, in Folge ungenauer oder unrichtiger Daten der bezüglichen Auskunftstabellen über ihre Zuständigkeit unrichtig instradirt werden, wodurch Zurückschiebungen und bedeutende Mehrkosten verursacht werden, oder auch daß solche Sträflinge nach ihrer Entlassung aus der gerichtlichen Haft bis zur Constatirung ihrer Heimat in politischer Verwahrungshaft behalten werden müssen.

Um nun die Schubbehörden in die Lage zu setzen, der Bestimmung des § 4 des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871, Nr. 88 des R. G. Bl., wornach jedem Schuberkenntnisse die Feststellung der Zuständigkeit des Abzuschiebenden vorangehen hat, genau nachzukommen, und unrichtige Abschiebungen hintanzuhalten sowie anderseits die Kosten der Verwahrungshaft entlassener Sträflinge bis zur Sicherstellung ihrer Heimat möglichst zu vermeiden, hat das k. k. Justizministerium über hierortiges Ersuchen, die in Abschrift beiliegende Weisung vom 24. Mai 1875, Z. 6719 *) an die sämmtlichen Oberlandesgerichts-Präsidien und Oberstaatsanwaltschaften erlassen, wodurch die Gerichtshöfe und Strafanstalten beauftragt werden, die Auskunftstabellen über Sträflinge, welche ihre Strafe bei Gericht verbüßen, gleich beim Antritte der Strafe, und rücksichtlich jener Sträflinge, welche in Strafanstalten verwahrt werden, mindestens sechs Monate vor dem Ende der Strafzeit den in der Verordnung vom 8. März 1853, Nr. 44 R. G. B. bezeichneten Behörden mit Beilegung etwaiger Zuständigkeitsdocumente vorläufig zur Einsicht mitzutheilen.

Die Schubbehörden kommen hiedurch in die Lage, die Heimat des Sträflings, in so ferne dieselbe nicht zweifellos feststeht, sofort und schon während der Strafzeit zu erheben und haben die ihnen zur Einsicht mitgetheilten Auskunftstabellen nach Entnahme der nöthigen Daten sogleich wieder zurückzustellen, wornach die definitive Uebergabe der Auskunftstabellen mit der Bemerkung über das Verhalten des Sträflings während der Strafzeit wie bisher bei der Ablieferung des entlassenen Sträflings an die politische Behörde erfolgt.

Hinsichtlich der bloß wegen Uebertretungen Verurtheilten bleiben die bestehenden Vorschriften aufrecht, wornach die Auskunftstabellen, wie es im § 7 der obigen Verordnung angeordnet ist, von den k. k. Bezirksgerichten unmittelbar bei Anordnung der Strafvollstreckung, d. i. beim Antritte der Strafe den politischen Behörden zu übergeben sind.

Die k. k. Statthalterei wird aufgefordert die politischen Unterbehörden hienach entsprechend anzuweisen und denselben bei diesem Anlasse gleichzeitig auch einzuschärfen, die zum Zwecke der Sicherstellung der Heimat von zur Abschiebung bestimmten Individuen einlaufenden Anfragen überhaupt stets mit der möglichsten Beschleunigung zu beantworten, um jeder unnöthigen Verlängerung der Verwahrungshaft solcher Personen und der Vermehrung der Kosten vorzubeugen.

*) Schon mitgetheilt in Nr. 26 dieses Jahrganges der Zeitschrift.

Personalien.

Seine Majestät haben die Erhebung der k. und k. Consularagentien in Limerik und Belfast zu Honorar Viceconsulaten genehmigt und den Handelsmann John Richard Tinsly in Limerik sowie den Handelsmann Robert Andrews in Belfast zu Viceconsuln daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Oberfinanzräthen der Generaldirection der Tabakregie Eduard Ritter v. Escherich und Ignaz Latzl den eisernen Kronorden dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem im Finanzministerium verwendeten Secretär der Direction der Staatsschuld Dr. Friedrich Ritter v. Geiringer-Winterstein taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Vermessungsinspector Ferdinand Procopp bei dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des Oberkammeramtes der Reichshauptstadt Wien Karl Gaber das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem mährischen Statthaltereirathe Franz Sankot bei dessen Pensionirung die a. h. Zufriedenheit bekanntgegeben.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Joseph JanNuschka zum Statthaltereirathe in Mähren ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmann Silver Ritter v. Thullie den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Ingenieursstelle für den Staatsbaudienst in Schlesien mit der neunten Rangsclasse eventuell eine Bauadjunctenstelle mit der zehnten Rangsclasse eventuell eine Baupraktikantenstelle mit 500 fl. Adjutum, bis 8. September. (Amtsbl. Nr. 172.)

Secretärsstelle mit der achten Rangsclasse bei der dalmatinischen Statthalterei, bis 24. August. (Amtsbl. Nr. 174.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori